



Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in Bremerhaven

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regeln der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- Die Trinkwasserverordnung (§ 3, Nummer 2 Buchstabe f, § 4 (1) und § 18)
- Das Infektionsschutzgesetz (§ 37 (1))
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Die AVB Wasser V *
- DIN 2001-2:2009-04
- Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T)
DIN 1988 und DIN EN 1717.

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.)**.

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den

mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum **Anschluss an den Hydranten** sind grundsätzlich nur die Standrohre des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens zu verwenden. Die Installation muss von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Die Standrohre sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einer Sicherheitseinrichtung nach DIN EN 1717 ausgestattet. Die nachfolgenden **Anschlussteile** wie Rohre, Schläuche, Armaturen müssen speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sein. Es dürfen **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen.

Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Schlauchleitungen sollten nicht länger als 40 Meter sein.

Die Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) zugelassen.

Wenn Geräte oder Behälter direkt angeschlossen werden müssen, muss eine Einzelabsicherung nach DIN EN 1717 für jede Abnahmestelle erfolgen.

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus, sollten, durch den Einbau von Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen abgesichert werden, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander zu vermeiden.

Bei Missachtung dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und damit eine **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

Die **verwendeten Materialien** (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel **zugelassen und zertifiziert** sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich.

Schläuche sollten den KTW –Empfehlungen, des Umweltbundesamtes und dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis).

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig !!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

Das ungeschützte Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden**.

4. Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der **Betreiber / Benutzer** einer Trinkwasseranschluss und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.**

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, bei Bedarf zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann Behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben! Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet. Die Kosten zur Behebung des Schadens hat der Verursacher zu tragen!

Zusammengefasst:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und -Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Eventuelle Beeinträchtigungen sind umgehend zu beseitigen.

Für alle Verbindungen zum Trinkwassernetz, also auch zum Wohnwagen, Toilettenwagen usw. müssen die verwendeten Schlauchleitungen DVWG- und KTW- geprüft sein. Die Schlauchleitungen sollten nicht länger als 40 Meter sein.

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig und werden vom Gesundheitsamt nicht geduldet!!

Das ungeschützte Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr nicht gestattet.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner für Sie sind im Gesundheitsamt:

Herr Naumann	Tel. 0471 / 590 - 2861
Herr Disse	Tel. 0471 / 590 - 2353
Fax	Tel. 0471 / 590 - 2161
E-Mail:	Hygiene-Gesundheitsamt@Magistrat.Bremerhaven.de
Hausanschrift:	Wurster Str. 49 in 27580 Bremerhaven

Stand: August 2015